
**Rahmensatzung
zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten
zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie
an der Hochschule Schmalkalden**

vom 8. Juli 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8, 35 Abs. 1 Nr. 1 und 14, 55 Abs. 1 Satz 1, 72 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Rahmensatzung. Das Präsidium der Hochschule hat der Rahmensatzung am 23. Juni 2020 zugestimmt. Die Zentrale Studienkommission hat der Rahmensatzung am 24. Juni 2020 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Rahmensatzung am 8. Juli 2020 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 8. Juli 2020 die Rahmensatzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung trifft auf Grundlage des Art. 14 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (im Folgenden: Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich) Regelungen, die zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden dienen und einen Beitrag zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Hochschul-, Studien- und Prüfungsbetriebs leisten sollen.
- (2) Diese Satzung gilt – soweit sie studien- und prüfungsbezogene Regelungen enthält – für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule. Für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG gilt die Satzung nur, soweit einzelne Regelungen für anwendbar erklärt werden.

§ 2

Studien-, Lehr- und Prüfungsformen im Sommersemester 2020

- (1) Im Sommersemester 2020 werden für die Lehrveranstaltungen regelmäßig digitale und alternative Lehrangebote und Lehrformen synchroner und asynchroner Lehre genutzt. Abweichungen von in Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder anderen Studiendokumenten (z. B. Modulbeschreibungen) definierten Lehrformaten sind zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.
- (2) Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer Spezifik (z. B. Laborpraktika, Lehre in PC-Pools) oder ihres didaktischen Konzepts nicht oder nicht vollständig in digitalisierter Form angeboten werden können, dürfen auf Antrag des jeweils Lehrenden und einer befürwortenden Stellungnahme der Fakultät oder anderen Lehreinheit auch im Rahmen eines eingeschränkten Präsenzlehrebetriebs durchgeführt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Präsidium.
- (3) Die Fakultäten oder anderen Lehreinheiten können im Sommersemester 2020 in den Prüfungszeiträumen oder semesterbegleitend Prüfungs- und Studienleistungen auch in Form alternativer Prüfungs- oder Studienleistungen durchführen, sofern sichergestellt ist, dass die Prüfungsbedingungen für alle betroffenen Studierenden vergleichbar sind. Abweichungen von in Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder anderen Studiendokumenten (z. B. Modulbeschreibungen) definierten Prüfungsformaten sind zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, soweit die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen und vergleichbare Prüfungsbedingungen gewährleistet sind. Es sollen dabei nur Prüfungsformen gewählt werden, bei denen die Identität des Studierenden zweifelsfrei festgestellt und die Anwendung des vorhandenen Wissens dem jeweiligen Studierenden zum Prüfungszeitpunkt zweifelsfrei zugeordnet werden kann (z. B. Präsentationen, Kolloquien, mündliche Prüfungen). Schriftliche Online-Prüfungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden; dabei sollen bevorzugt „Open-Book-Verfahren“ angewendet werden, bei denen eine Problemstellung unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Materialien in begrenzter Zeit zu lösen ist. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.

§ 3

Prüfungszeiträume und Prüfungsanmeldungen

- (1) Der Prüfungszeitraum an der Hochschule Schmalkalden im Sommersemester 2020 beginnt am 13.07.2020 und endet am 01.08.2020 (erster Prüfungszeitraum). Die Frist zur Prüfungsanmeldung beginnt am 15.06.2020 und endet am 28.06.2020. Abmeldungen sind bis zum zweiten Tag vor dem jeweils festgelegten Prüfungstermin (jedoch nicht an Samstagen und Sonntagen) möglich.
- (2) Für Studierende, die aufgrund der Corona-Pandemie (z. B. aufgrund bestehender Reisebeschränkungen oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) nicht an den Prüfungen des ersten Prüfungszeitraums teilnehmen können, wird im Sommersemester 2020 ein zweiter Prüfungszeitraum angeboten. Dieser beginnt am 21.09.2020 und endet am 30.09.2020. Die Studierenden müssen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraums beim Zentralen Prüfungsamt einen Antrag auf Durchführung der Prüfung im zweiten Prüfungszeitraum stellen und in diesem die corona-bedingten Restriktionen glaubhaft machen.
- (3) Studierende, die aufgrund der Corona-Pandemie (z. B. aufgrund bestehender Reisebeschränkungen oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) weder an den Prüfungen des ersten, noch des zweiten Prüfungszeitraums teilnehmen können, können beim Zentralen Prüfungsamt einen Antrag auf Durchführung einer alternativen Prüfungsleistung stellen. In dem Antrag sind die corona-bedingten Restriktionen glaubhaft zu machen. Voraussetzung für einen Antrag nach Satz 1 ist, dass zunächst ein Antrag nach Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde.
- (4) Regelungen zu Fristen, insbesondere zu Fristen, bis wann die Anträge nach den Absätzen 2 und 3 eingegangen sein müssen, beschließt das Präsidium der Hochschule. Über die eingegangenen Anträge beschließt die jeweilige Fakultät.
- (5) Regelungen zu Prüfungszeiträumen in Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule bleiben unberührt.

§ 4

Freiversuchsregelung

- (1) Im Sommersemester 2020 durch Studierende angetretene und nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Studien- oder Prüfungsleistung wegen Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel als nicht bestanden gewertet wird.
- (2) Eine Wiederholung bestandener Studien- und Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung ist nicht zulässig. Abweichende Regelungen in den Prüfungsordnungen der Studiengänge der Hochschule bleiben unberührt.

§ 5

Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Sofern Studierende im Sommersemester 2020 aufgrund durch die Corona-Pandemie verursachter Einschränkungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen können, besteht die Möglichkeit, diese auf Grundlage des § 7 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich bis zum 31.03.2021 nachzuholen. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.
- (2) Sofern Studierende bereits im Wintersemester 2019/2020 aufgrund durch die Corona-Pandemie verursachter Einschränkungen nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbringen konnten, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bis zum 30.09.2020 nachzuholen sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.

§ 6

Besondere Studienzeiten

- (1) In begründeten Ausnahmefällen wird das Sommersemester 2020 gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn der Studierende nicht an den Lehrangeboten nach § 2 Abs. 1 und 2 teilnimmt. Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn der Studierende
 1. im Hinblick auf das Corona-Virus (COVID 19) einer Risikogruppe zugehört,
 2. aufgrund einer nicht vorhandenen oder nicht ausreichenden DV-Ausstattung nicht an den Lehrangeboten nach § 2 Abs. 1 teilnehmen kann,
 3. einen Auslandsaufenthalt corona-bedingt nicht beenden kann und daher nicht an den Lehrangeboten nach § 2 Abs. 2 teilnehmen kann,
 4. corona-bedingt nicht einreisen kann und daher nicht an den Lehrangeboten nach § 2 Abs. 2 teilnehmen kann.Mit dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 und 2 glaubhaft zu machen.

- (2) Absatz 1 gilt auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.
- (3) Regelungen zu Fristen, insbesondere zu Fristen, bis wann die Anträge nach Absatz 1 eingegangen sein müssen, beschließt das Präsidium der Hochschule. Über die eingegangenen Anträge entscheidet die zuständige Verwaltungseinheit.

§ 7

Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

- (1) Die Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung (§ 2 der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Schmalkalden vom 10. Dezember 2019 – Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2020, S. 2) wird gemäß § 9 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich für das Sommersemester 2020 erlassen. Studierende, die die Gebühr nach Satz 1 bereits entrichtet haben und die auch im Wintersemester 2020/2021 der Gebührenpflicht unterliegen werden, können erklären, dass die entrichtete Gebühr für das Wintersemester 2020/2021 gelten soll; im Übrigen wird die entrichtete Gebühr zurückerstattet.
- (2) Studierende, die im Übrigen zum Sommersemester 2020 erstmals gebührenpflichtig wären, müssen die Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung erstmals für das Wintersemester 2020/2021 entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht aufgrund Regelstudienzeitüberschreitung wird gemäß Art. 14 § 9 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich für die Dauer des Sommersemesters 2020 hinausgeschoben. Studierende, die im Übrigen zum Wintersemester 2020/2021 erstmals gebührenpflichtig wären, müssen daher die Gebühr bei Regelstudienzeitüberschreitung erstmals für das Sommersemester 2021 entrichten.
- (4) Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 sind allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung aufgrund Regelstudienzeitüberschreitung nach § 2 Abs. 3 der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Schmalkalden.

§ 8

Zulassung zum Masterstudiengang Mechatronics & Robotics zum Wintersemester 2020/2021

Ergänzend zu den Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 der Prüfungsordnung für den Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 12.02.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 2/2019, S. 24) können die Erweiterten Fakultätsräte der den Studiengang tragenden Fakultäten weitere Vorgaben für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang beschließen. Dies betrifft insbesondere das Auswahl- und Zulassungsverfahren nach § 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung.

§ 9

Nachweis von Vorpraktika

Sehen Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Praktikumsordnungen den Nachweis eines Vorpraktikums vor, kann hiervon bei der Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2020/2021 abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Fakultät, die auch nähere Einzelheiten regeln kann.

§ 10

Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie im Sommersemester 2020

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Studiengang Wirtschaftspsychologie (Bachelor of Science) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 28.02.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 4/2020, S. 33) müssen Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren im Sommersemester 2020 bis spätestens 15.08.2020 bei der Hochschule Schmalkalden eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 11

Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule

- (1) Verzögert sich die Wahl der Vertreter oder der Zusammentritt der zentralen Organe und sonstigen Organe und Gremien der Hochschule, verlängert sich die Amtszeit der gewählten Vertreter bis zu einem Jahr.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen gemäß § 23 der Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden vom 23.04.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 2/2019, S. 36).

**§ 12
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 13
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Rahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden mit Wirkung vom 1.04.2020 in Kraft und – mit Ausnahme des § 7 – mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 10 am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 8. Juli 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident